

FI-Aying Eagles e.V.
Vorsitzender Hermann Klein
Schreinerweg 5
85653 Aying

Gmund, 25.03.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Peiß", 85653 Aying

Umschreibung der Halterschaft (vormals Wolfgang Zett – Aying)

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins FI-Aying Eagles e.V. (Vorsitzender Hermann Klein) vom 09.11.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein FI-Aying Eagles und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Peiß

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Peiß,
Gemeinde 85653 Aying

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1

Bezeichnung: „Peiß Startrichtung Ost“
Koordinaten: N 47°57'43,05" E 11°45'26,77"
Flurstücksnummer: 275,
Höhe: 613 m
Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND
Startrichtung: NO und O
Fluggeräte: GS
Eignung: Ausbildung, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 2

Bezeichnung: „Peiß Startrichtung West“
Koordinaten: N 47°57'52,60" E 11°46'16,97"
Flurnr. 265
Höhe: 603 m
Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 450 m GND
Startrichtung: W und SW
Fluggeräte: GS
Eignung: Ausbildung, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Dies gilt auch für die Schleppstrecke auf dem Feldweg der Gemeinde Aying (Flurstücksnummer 278). Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO.
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein (z.B. KFZ Verbandskasten).

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Bahnlinie auf der Ostseite der Schleppstrecke ist ein Mindestabstand von 50 m erforderlich (horizontal und vertikal).
2. Der Windschleppbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn die Schleppstrecke frei ist. Sollten sich landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer oder Personen auf der Strecke befinden, ist der Schlepp zu unterbrechen.
3. Auf Spaziergänger, Reiter, Wanderer, die angrenzenden Pferdekoppeln und die Landwirtschaft ist Rücksicht zu nehmen. Die ordnungsgemäße Müllbeseitigung muss durch den Erlaubnisnehmer sichergestellt sein.
4. Sollten sich Pferde auf den benachbarten Weiden befinden, ist ausreichender Abstand zu halten.
5. Alle Piloten und das Schlepp-Personal sind in die Auflagen einzuweisen.
6. Kraftfahrzeuge der Piloten sind auf öffentlichen Parkflächen im Gemeindegebiet abzustellen. Auf der Zufahrt zur Flugstrecke und den angrenzenden Flächen ist das Parken untersagt.
7. Der Flugbetrieb ist durch die Gemeinde Aying auf 20 Flugtage / Jahr begrenzt. Im Übrigen ist die Erlaubnis zur Benutzung des Weges (Fl. Nr. 278) der Gemeinde Aying vom 29.01.2021 (Anhang) Teil der vorliegenden luftrechtlichen Erlaubnis.
8. Das Modellfluggelände südlich von Peiß muss mit einer Mindesthöhe von 300 m über Grund überflogen werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Schleppvorgangs der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 22.11.1994 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr eine unbefristete Außenstarterlaubnis für das Windenschleppgelände „Peiß“ auf Antrag des Herrn Wolfgang Zett.

Mit Schreiben und Antrag vom 9.11.2020 beantragte der Verein FI-Aying Eagles e.V. die Übertragung der Außenstarterlaubnis (§ 25 LuftVG). Beigelegt war eine Zustimmung des Herrn Wolfgang Zett vom 5.1.2020.

Das Gelände wurde am 9.11.2020 durch den DHV besichtigt. Die Eignung des Geländes wurde erneut überprüft.

Der Verein beantragte die Wegenutzung (Schleppstrecke) bei der Gemeinde Aying. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag mit Auflagen zu. Mit Datum des 29.01.2021 erteilte die Gemeinde Aying die Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist Teil der luftrechtlichen Erlaubnis. Die Auflagen gelten entsprechend.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Abt. 3) wurde hinsichtlich der Ausklinkhöhe am Verfahren beteiligt. Es bestanden seitens des militärischen Flugbetriebs keine Einwände gegen die Erhöhung der Schlepphöhe auf 450 m über Grund.

Ein Hinweis auf das militärische Tagtieffluggebiet wurde in die Erlaubnis übernommen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb